



# **Weisung zum Beschaffungswesen (Submissionsvorschriften)**

**der Einwohnergemeinde Reichenbach**

## Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Reichenbach erlässt gestützt auf den Beschluss vom 17. März 2022 folgende Weisung:

### Artikel 1

Rechtliche Grundlagen	<sup>1</sup> Bei Anschaffungen und Arbeitsvergaben gelten die Bestimmungen gemäss Eidgenössischem Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02), dem Berner Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2) und der Berner Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.21) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (BSG 731.2-1).
Hilfsmittel	<sup>2</sup> Skript "Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Bern" vom 5. August 2015 der zentralen Koordinationsstelle Beschaffung der Finanzdirektion.

### Artikel 2

Geltungsbereich	<sup>1</sup> Diese Weisung gilt für alle Organe und Stellen der Einwohnergemeinde Reichenbach, die Aufträge vergeben und Ausgaben tätigen.
Ziel	<sup>2</sup> Einheitliche Vergabepaxis für alle Stellen der Gemeinde Reichenbach.
Freier Zugang zum Markt	<sup>3</sup> Bei sämtlichen Vergabeverfahren ist der freie Zugang zum Markt für alle Anbieter in gleichen Mass zu gewährleisten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung und des wirksamen Wettbewerbs sind zu beachten.

### Artikel 3

Schwellenwert	<sup>1</sup> Für die Bestimmung der Verfahrensart sind die Schwellenwerte gemäss Anhang 2 der IVöB massgebend (siehe Anhang 1 dieser Weisung).
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Artikel 4

Offerteinreichung	<sup>1</sup> Bei Bestellungen oder bei Offertanfragen ist darauf hinzuweisen, dass Nettoofferten einzureichen sind. Skonti, Rabatte und allfällige Abzüge sowie die Mehrwertsteuer, sind in den Angeboten aufzuführen.
Ausschlussgründe	<sup>2</sup> Diejenigen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, werden vom Verfahren ausgeschlossen (Art. 44Abs. 1 Bst. i IVöB).

*"Wer plant oder berät, baut oder liefert nicht."*

### Artikel 5

- Freihändiges Verfahren
- <sup>1</sup> Beim freihändigen Verfahren sollen insbesondere lokale und regionale Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden.
  - <sup>2</sup> Der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieter er zur Angebotseinreichung einladen will.
  - <sup>3</sup> Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts zulässig (Art. 21 IVöB).
  - <sup>4</sup> Die Auftragsvergabe erfolgt direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung. Es besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

### Artikel 6

- Einladungsverfahren
- <sup>1</sup> Beim Einladungsverfahren sollen insbesondere lokale und regionale Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden.
  - <sup>2</sup> Der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieter er zur Angebotseinreichung einladen will.
  - <sup>3</sup> Die Eignungs- und Zuschlagskriterien richten sich nach Art. 27 und 29 IVöB. Die Kriterien und deren Gewichtung sind den Anbietenden zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen zuzustellen.
  - <sup>4</sup> Im Einladungsverfahren sind Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts verboten.
  - <sup>5</sup> Die Auftragsvergabe erfolgt mit einer anfechtbaren Zuschlagsverfügung (Art. 51 ff IVöB).

### Artikel 7

- Offenes/selektives Verfahren
- <sup>1</sup> Für die Durchführung eines offenen oder selektiven Verfahrens ist die Gemeindeverwaltung oder eine von ihr beauftragte Stelle zuständig.

### Artikel 8

- Konkurrenzofferten
- <sup>1</sup> Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind für Anschaffungen (Konsumausgaben) und Arbeitsvergaben mindestens folgende Anzahl gültige Offerten pro Auftrag/Vergabe einzuholen (geschätzter Wert ohne MwSt.):
- |               |      |               |                                                   |
|---------------|------|---------------|---------------------------------------------------|
| Allgemein     | bis  | Fr. 10'000.–  | direkt Auftrag / Konkurrenzofferte nicht zwingend |
|               | über | Fr. 10'000.–  | 2 Offerten                                        |
|               | ab   | Fr. 40'000.–  | 3 Offerten                                        |
| Bereich Forst | bis  | Fr. 10'000.–  | direkt Auftrag / Konkurrenzofferte nicht zwingend |
|               | über | Fr. 10'000.–  | 2 Offerten                                        |
|               | ab   | Fr. 100'000.– | 3 Offerten                                        |
- Ausnahmen
- <sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann auf die Einholung von Konkurrenzofferten verzichtet werden (Art. 7 Abs. 3 ÖBV).

<sup>3</sup> Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Spezialanfertigungen
- Nachlieferungen und Nachrüstungen von bereits erbrachten Leistungen (Nachfolgeauftrag)
- Wenn Gefahr im Verzug ist (Notmassnahmen)
- Wenn aus technischen, künstlerischen oder rechtlichen Gründen nur ein Anbieter in Frage kommt

<sup>4</sup> Um die Gefahr von Preisabsprachen bei bestimmten Produkten zu verringern, ist es möglich situativ zusätzliche Offerten einzuholen (auch überregionale).

#### Artikel 9

Bonus für Einheimische

<sup>1</sup> Ein Bonus für einheimische Anbieter ist gemäss übergeordnetem Recht nicht gestattet. Alle Anbieter sind gleich zu behandeln (Art. 11 IVöB).

#### Artikel 10

Öffnung der Angebote

<sup>1</sup> Die Öffnung der Angebote im offenen und selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren richtet sich nach Art. 37 IVöB.

<sup>2</sup> Die Angebote müssen im offenen und im selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren bis zu dem für die Öffnung vorgesehenen Datum verschlossen bleiben.

<sup>3</sup> Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.

<sup>4</sup> Über die Öffnung der Angebote muss ein Protokoll gemäss erstellt werden.

<sup>5</sup> Im Freihändigen Verfahren können die Angebote bei Erhalt geöffnet werden. Es ist sicherzustellen, dass die anderen Anbieter keine Kenntnis vom Inhalt der Konkurrenzangebote erhalten.

#### Artikel 11

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Weisung tritt auf den 1. April 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Weisung vom 26. November 2020 wird aufgehoben.

Diese Weisung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2022 genehmigt.

#### Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:



Hansueli Mürner

Der Sekretär:



Simon Hari

## Anhang 1

### Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

gemäss Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (BSG 731.2-1)

Verfahrensarten	Lieferungen* (Auftragswert ohne MwSt. in CHF)	Dienstleistungen** (Auftragswert ohne MwSt. in CHF)	Bauarbeiten*** (Auftragswert ohne MwSt. in CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungs- verfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes / selekti- ves Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

**Auftragswert**  
Der Auftragswert ist grundsätzlich zu schätzen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass irgendein Wert angenommen werden darf. Vielmehr ist der Auftragswert aufgrund einer genügend sicheren Kalkulation zu bestimmen.

\* Lieferaufträge  
Verträge über die Beschaffung beweglicher Güter insbesondere durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

\*\* Dienstleistungsaufträge  
Verträge über eine Dienstleistung.

**Anmerkung**  
Besteht eine Beschaffung aus einer Lieferung verbunden mit einer Dienstleistung (wie Kauf und Installation von Computerhardware), gilt die Leistung als Lieferung, wenn der Wert der Güter höher ist als der Wert der Dienstleistung und umgekehrt.

\*\*\* Bauaufträge  
Verträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten.

Zu den Aufträgen des Bauhauptgewerbes zählen die Arbeiten für die tragende Struktur des Bauwerks. (Definition gemäss Art. 2 LMV 2008).

Zu den Aufträgen des Baunebengewerbes zählen die Arbeiten für die mit dem Bauwerk fest verbundene Ausstattung und Ausrüstung des Bauwerks sowie die technischen Installationen (Ausbau).

**Wiederkehrende Aufträge**  
Bei wiederkehrenden Aufträgen oder bei mehreren gleichartigen Einzelaufträgen (Losen):  
**Die Kosten der während einem Jahr vergebenen Aufträge**

Bei Aufträgen ohne im Voraus bestimmte Laufzeit (z.B. Leasingverträge, die innert einer bestimmten Frist gekündigt werden können):  
**Die monatliche Rate multipliziert mit 48.**